



Fachdienst Jugendamt - Verwaltung

Frau Jutta Busenius, Tel. 17-1567

TOP: Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014

Beschlussvorlage Nr. 021/2020

Produkt: 06.01.01 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

06.01.03 Kindertagespflege

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	10.03.2020
Hauptausschuss	öffentlich	25.05.2020

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: die sich aus dem Datenbestand von August 2019 ergebenden Hochrechnungen wurden bereits im Haushalt 2020 berücksichtigt.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 06/01/01 - 4321500 Elternbeiträge Kitas
06.01.01 - 4481000 Kostenerstattung vom Land

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und § 23 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) wird beschlossen.

Begründung:

Der Landtag NRW hat am 29. November 2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschlossen. Unter Artikel 1 wird das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) zum 01.08.2020 geändert.

§ 50 KiBiz - Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.

Zum 01.08.2020 wird ein 2. beitragsfreies Kitajahr eingeführt. Mit Datenbestand von August 2019 ergibt die Hochrechnung der Mindereinnahmen von Elternbeiträgen für 2020 rd. 200.000 € (berechnet ab 01.08.2020) für das 2. beitragsfreie Kitajahr. Die Mindereinnahmen sind durch den pauschalen Zuschuss des Landes gedeckt.

Die Mindereinnahmen durch das 2. beitragsfreie Jahr haben im Bereich der Kindertagespflege kaum Auswirkungen, da hier überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden.

Die Kalkulation ist bereits im Haushalt 2020 berücksichtigt.

Die Fachdienste Rat und Bürgermeister, Örtliche Rechnungsprüfung, Finanzen, Steuern und Beteiligungen sowie Recht- und Sozialversicherung haben der Änderung der Elternbeitragsatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 29.02.2020

Im Auftrag:

Gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver

Anlage/n:

- Entwurf der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014
- Synopse zur alten und neuen Elternbeitragssatzung